

**Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen Deputation
für Soziales, Jugend und Integration
am 17.01.2019**

**Andere Leistungsanbieter
Antrags- und Prüfverfahren zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes nach § 140 (2)
Nr. 2 SGB XII i.V.m. § 60 SGB IX im Land Bremen**

A. Problem

Der Gesetzgeber hat sogenannte Andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX als Alternative für leistungsberechtigte Menschen mit Behinderungen zur klassischen anerkannten Werkstatt für Menschen Behinderungen (WfbM) eingeführt. Die Umsetzung Anderer Leistungsanbieter (aLA) soll im Land Bremen ab dem 01.01.2019 schrittweise erfolgen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen im Arbeitsbereich für Menschen mit Behinderungen bei einem Anderen Leistungsanbieter ist vorab der Abschluss entsprechender Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 75 (3) SGB XII (bis 31.12.2019) bzw. nach § 125 SGB IX (ab 01.01.2020) mit geeigneten Leistungserbringern. Bis auf wenige Ausnahmen (kein Anerkennungsverfahren, keine Aufnahmeverpflichtung, keine Mindestplatzgröße) gelten alle fachlichen Anforderungen und Vorgaben zur Wirtschaftsführung nach der Werkstättenverordnung (WVO) auch für die Anderen Leistungsanbieter.

B. Lösung

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) sollen für Leistungsberechtigte zusätzliche Beschäftigungsangebote geschaffen werden, damit auch im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben verschiedene Wahlmöglichkeiten der Beschäftigung bestehen. Der Gesetzgeber hat aber auch hohe formale Anforderungen gestellt, da es sich auch bei Anderen Leistungsanbietern um einen Wirtschaftsbetrieb handelt. In diesem werden Erlöse erzielt, um Kosten zu decken und den Beschäftigten auch ein – im Vergleich mit den Werkstätten – angemessenes Arbeitsentgelt zahlen zu können. Bereits bestehende niedrigschwellige Beschäftigungsprojekte – mit geringer Teilnehmerzahl – erhalten damit die Möglichkeit, sich zu einem Anderen Leistungsanbieter zu entwickeln, um damit auch arbeitnehmerähnliche Arbeitsverhältnisse anbieten zu können. Im Gegensatz zur Beschäftigung in einer Werkstatt haben Andere Anbieter jedoch keine Aufnahmeverpflichtung.

Im Laufe des Jahres 2019 können nun erste Praxiserfahrungen gesammelt und ausgewertet werden, um dann die weitere Entwicklung der Angebote und die Nachfrage – als Alternative zur

Werkstattbeschäftigung – zu gestalten. Dies wird auch in der Vertragskommission SGB IX zu beraten sein, in der eine Beteiligung des Landesbehindertenbeauftragten und der Behindertenverbände gewährleistet ist.

Nur in einem formellen Antrags- und Prüfverfahren kann sachgerecht und klagesicher festgestellt werden, ob die gesetzlich festgelegten fachlichen Anforderungen und die Vorgaben zur Wirtschaftsführung bei den potenziellen Anderen Leistungsanbietern erfüllt sind. Die Durchführung eines derartigen Verfahrens obliegt der Verwaltung. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie der Magistrat der Seestadt Bremerhaven haben demzufolge das in der Anlage beigefügte Merkblatt zum Antrags- und Prüfverfahren zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zu Andere Leistungsanbieter nach § 140 (2) SGB XII i.V.m. § 60 SGB IX im Land Bremen mit Datum vom 03.12.2018 erstellt. Diesem sind die Ansprechpartner/innen, die einzelnen Verfahrensschritte, die erforderlichen Unterlagen für die Antragsteller/innen, die Fristen für die Bearbeitung und Entscheidung der Verwaltung zu entnehmen. Zudem werden wichtige Hinweise und Hilfestellungen gegeben.

Das Antrags- und Prüfverfahren wurde in der Vertragskommissionen SGB XII und IX vorgestellt und bekanntgegeben. Die in der LandesArbeitsGemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. organisierten Trägerverbände sind somit darüber informiert, dass entsprechende Anträge ihrer Mitglieder gestellt werden können. Das Arbeits- und Bildungsressort wurden ebenfalls über das Verfahren unterrichtet. Das Merkblatt nebst Anlagen wird auf der Homepage des Sozialressorts veröffentlicht.

C. Alternativen

Werde nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Eine Wirtschaftlichkeitsprüfung ist nicht erforderlich, da es sich bei den Anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX um ein gesetzlich festgelegtes Angebot handelt, das bei vorhandenem einzelfallbezogenen Bedarf und unter besonderer Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts des Leistungsberechtigten bzw. der Leistungsberechtigten in Anspruch genommen werden kann. Es gilt das Vertrags- und Leistungserbringungsrecht.

Da die fachlichen und wirtschaftlichen Anforderungen der Werkstättenverordnung (WVO) für die Anderen Leistungsanbieter genauso gelten wie für die anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, werden die Leistungsentgelte der Anderen Leistungsanbieter im Ergebnis nicht wesentlich geringer sein, als die der anerkannten Werkstätten im Land Bremen mit derzeit rd. 55 € arbeitstäglich und pro Person.

Wenn Menschen mit Behinderungen, die grundsätzlich ihren rechtlichen Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich nach § 58 SGB IX in einer Werkstatt wahrnehmen und diesen zukünftig bei einem Anderen Leistungsanbieter in Anspruch nehmen, handelt es sich für den Träger der Eingliederungshilfe um eine kostenneutrale Umsteuerung im Fallbestand.

Anders verhält es sich bei einem Teil der wesentlich seelisch behinderten Menschen, die derzeit in diversen Beschäftigungsprojekten und Zuverdienstmaßnahmen im Land Bremen arbeiten und betreut werden. Diese dienen nicht der gesetzlich definierten Teilhabe am Arbeitsleben, sondern sind Modellprojekte oder Angebote zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. In bestimmten Einzelfällen wird aufgrund der bisherigen Förderung und Betreuung die Mindestarbeitszeit in Höhe von 17,5 Stunden (Arbeitszeit inkl. arbeitsbegleitender Maßnahmen) in der Woche erreicht und somit die grundsätzliche Voraussetzung „Werkstattfähigkeit“ erfüllt. Die Menschen möchten ggf. auch in ein arbeitnehmerähnliches Rechtsverhältnis wechseln, und es besteht der Bedarf und der Rechtsanspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich nach § 58 SGB

IX. Diese Menschen wünschen sich einen Übergang, aber nicht in die klassische Werkstatt, sondern zu einem Anderen Leistungsanbieter.

Im Laufe des Jahres 2019 können nach und nach rund 20 Personen aus den o.g. Angeboten neu zu den Anderen Leistungsanbietern wechseln. Vor diesem Hintergrund werden für das Jahr 2019 weitere Ausgaben auf maximal 150.000 € geschätzt. Die Zahl der Personen, die bisher weder in einer Werkstatt beschäftigt sind, noch in einer anderen Maßnahme und die Leistungsvoraussetzungen erfüllen und dann erstmalig ein arbeitnehmerähnliches Beschäftigungsverhältnis bei einem Anderen Leistungsanbieter eingehen, kann derzeit nicht eingeschätzt werden. Diese gesetzlich verpflichteten Ausgaben der Eingliederungshilfen werden im Rahmen der Produktgruppen des Haushalts der Sozialleistungen zu finanzieren sein.

Die Durchführung des Antrags- und Prüfungsverfahrens und der Abschluss der entsprechenden Leistungs-, Entgelt- und Prüfungsvereinbarungen stellen eine Regelaufgabe der Verwaltung dar und haben keine personalwirtschaftliche Auswirkung bei den hierfür zuständigen Stellen auf der behördlichen Ebene. Es wird ab dem 01.01.2019 mit ca. 7 bis 10 Anträgen auf Abschluss einer Leistungs-, Entgelt- und Prüfungsvereinbarung gerechnet. Das Gros der Antragsteller/innen werden bereits bekannte Maßnahmeträger der gemeinnützigen Trägerverbände sein. Aber auch Integrationsfachdienste, Einrichtungen der Berufsvorbereitung sowie Bildungsträger im Land Bremen haben Interesse bekundet.

Derzeit können noch keine Angaben über die Anzahl der Vertragsabschlüsse und die vereinbarte Platzzahl getätigt werden. Die tatsächliche Inanspruchnahme der Anderen Leistungsanbieter durch männliche und weibliche Leistungsberechtigte kann ebenfalls noch nicht quantifiziert werden.

Das Antrags- und Prüfungsverfahren muss zunächst in der Praxis durchlaufen werden und die Leistungs-, Entgelt- und Prüfungsvereinbarungen abgeschlossen sein. Das Zugangsverfahren für die Einzelfälle auf der operativen Ebene ist parallel hierzu zu regeln und mit allen Beteiligten auch im Hinblick auf die personellen Anforderungen und Bedarfe abzustimmen. Die ersten konkreten Auswirkungen im o.g. Sinne und die Bewertung der finanziellen Folgen durch die Einführung und Nutzung Anderer Leistungsanbieter sind erst Anfang 2020 möglich.

Bei der Zugangssteuerung auf der operativen Ebene wird darauf geachtet, dass die Nutzung der Anderen Leistungsanbieter zu gleichen Anteilen durch Männer und Frauen erfolgt.

D. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung zum Antrags- und Prüfverfahren zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zu Andere Leistungsanbieter nach § 140 (2) Nr. 2 SGB XII i.V.m. § 60 SGB IX im Land Bremen mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz ist erfolgt. Weitere Ressorts sind nicht zu beteiligen.

E. Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt die Information über das Antrags- und Prüfverfahren zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zu Andere Leistungsanbieter nach § 140 (2) Nr. 2 SGB XII i.V.m. § 60 SGB IX im Land Bremen zur Kenntnis und bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport um einen Bericht zum Stand der Umsetzung und eine Kostenbewertung im ersten Halbjahr 2020.

Anlage/n:

Merkblatt zum Antrags- und Prüfverfahren zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zu Andere Leistungsanbieter nach § 140 (2) Nr. 2 SGB XII i.V.m. § 60 SGB IX im Land Bremen nebst Anlage 1 bis 5

Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen,
Integration und Sport
Bahnhofplatz 29
28195 Bremen

Tel.: 0421/361 6276

Fax.: 0421/361 2275



Merkblatt

Antrags- und Prüfverfahren zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zu Andere Leistungsanbieter nach § 140 (2) Nr. 2 SGB XII i.V. m. § 60 SGB IX im Land Bremen

Ab dem 01.01.2018 hat der Gesetzgeber Menschen mit Behinderung, die einen Anspruch nach § 58 SGB IX und auf Leistungen im Arbeitsbereich in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) haben, eine Wahlmöglichkeit geschaffen. Leistungen im Arbeitsbereich können nunmehr auch bei einem Anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX als gleichwertige Alternative zur bisherigen Beschäftigung in einer WfbM wahrgenommen werden.

Die Intention des Gesetzgebers ist die Stärkung sozialräumlich und arbeitsmarktnaher Leistungen im Arbeitsbereich für Menschen mit Behinderungen, ähnlich den ausgelagerten Arbeitsplätzen in Werkstätten für behinderte Menschen. Für das Land Bremen werden demzufolge neben den drei bestehenden anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderungen ergänzende Arbeitsangebote geschaffen, um die Wahlmöglichkeiten der anspruchsberechtigten Menschen mit Behinderung zu stärken.

Andere Leistungsanbieter (Leistungserbringer) sind Arbeitgeber, die Beschäftigung im Arbeitsbereich analog der WfbM anbieten. Leistungserbringer können sowohl gemeinnützige wie auch privatgewerbliche Anbieter werden. Eine Umwandlung von regulären WfbM-Plätzen ist hierbei ausgeschlossen. Inklusionsbetriebe sind Betriebe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und können daher keine Anderen Leistungsanbieter werden.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen im Arbeitsbereich für Menschen mit Behinderungen bei einem Anderen Leistungsanbieter ist der vorherige Abschluss einer entsprechenden Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung ab 2018 nach §§ 75 ff SGB XII bzw. §§ 123 (1) und 125 SGB IX (ab 01.01.2020) mit geeigneten Leistungs-



Eingang

Dienstgebäude
Bahnhofplatz 29
28195 Bremen



Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Hauptbahnhof
Herdentor

Bankverbindungen
Bremer Landesbank
IBAN: DE27 2905 00001070 1150 00
BIC: BRLADE22XXX
Deutsche Bundesbank - Filiale Bremen -
IBAN: DE32 2900 0000 0029 0015 65
BIC: MARKDEF1290
Sparkasse Bremen
IBAN: DE73 2905 0101 0001 0906 53
BIC: SBREDE22XXX

erbringen. Für die Prüfung der Eignung als Anderer Leistungsanbieter macht der Gesetzgeber verbindliche Vorgaben. Der Gesetzestext ist in der Anlage 1 zu dieser Information wiedergegeben.

Damit auch im Land Bremen Menschen mit Behinderungen diese Angebotsalternative im Arbeitsbereich nutzen können, wird ein offizielles Antrags- und Prüfungsverfahren durch die hierfür zuständigen Stellen bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport durchgeführt. Bei Bedarf kann auch eine Erstberatung in Anspruch genommen werden.

Ansprechpartner/innen für eine Erstberatung und das Antrags- und Prüfverfahren sind:

Für die Stadtgemeinde Bremen

Frau Vieth

Referat 14 – Abteilung Zentrale Dienste, Vertragswesen, Förderung/Controlling
entgeltfinanzierter Einrichtungen und Dienste, Schuldnerberatung
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen
Tel: 0421/361 15235
E-Mail: ute.vieth@soziales.bremen.de

Petra Salwender-Horwedel

Referat 30 - Abteilung Soziales, Behindertenpolitik
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen
Tel.: 0421/361 6276
E-Mail: Petra.Salwender-Horwedel@soziales.bremen.de

Für die Stadtgemeinde Bremerhaven

Klaus Söntgerath

Sozialamt - Magistrat der Seestadt Bremerhaven
Hinrich-Schmalfeldt-Str.
27576 Bremerhaven
Tel.: 0471/590 2054
E-Mail: klaus.soentgerath@magistrat.bremerhaven.de

1. Antragsstellung und wichtige Hinweise

Der Antrag auf Abschluss einer Vereinbarung nach § 75 (3) SGB XII bzw. §§ 123 (1) und 125 SGB IX (ab 01.01.20) kann jederzeit bei den o.g. zuständigen Stellen schriftlich gestellt werden; postalisch oder per Mail. Die dem Antrag beizufügenden Unterlagen sind der Anlage 2 zu entnehmen. Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn dieser vollständig ist und alle erforderlichen Unterlagen gemäß der Anlage 2 vorliegen.

Für die Antragsteller/innen gelten folgende wichtige Hinweise:

a) Grundlage für die Beschreibung des allgemeinen Fachkonzeptes und der individuellen Leistungsbeschreibung ist der landesrahmenvertraglich abgestimmte übergreifende Leistungstyp „Leistungen im Arbeitsbereich für Menschen mit Behinderungen bei einem Anderen Leistungsanbieter gemäß § 140 (2) Nr. 2 SGB XII i.V.m. § 60 SGB IX“. Die hier aufgeführten

und beschriebenen wesentlichen Leistungs- und Strukturmerkmale sind eine verbindliche Vorgabe für das eigene trägerbezogene Fachkonzept und die individuelle Leistungsbeschreibung. Vgl. Anlage 3.

b) Eine Hilfestellung für potentielle Antragsteller bei der Frage, ob die gesetzlichen Anforderungen und Vorgaben voll, teilweise oder nicht erfüllt sind, bietet die Checkliste in der Anlage 4 . Diese enthält alle fachlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen der Werkstättenverordnung im Überblick, die auch für die Anderen Leistungsanbieter gelten.

c) Für die Plan-Ergebnisrechnung ist der Vordruck in der Anlage 5 zu verwenden.

2. Antragsprüfung und Entscheidung

Liegt ein schriftlicher und vollständiger Antrag vor, erhält der Antragsteller umgehend eine entsprechende Eingangsbestätigung und eine Einladung zu einem Fachgespräch. Die Unterlagen und das Fachgespräch bilden die wesentlichen Grundlagen für die Bewertung der fachlichen und wirtschaftlichen Eignung nach den rechtlichen Vorgaben.

Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen für den Abschluss einer Vereinbarung nach § 75 (3) SGB XII (alt) bzw. §§ 125 ff SGB IX vorliegen oder nicht, erfolgt schriftlich innerhalb von acht Wochen nach Antragstellung (Posteingangsstempel).

Eine negative Entscheidung wird durch die zuständigen Stellen entsprechend begründet.

Bremen, den 03.12.2018

Anlage 1: Auszug Gesetzestext § 60 SGB IX

Anlage 2: Übersicht der einzureichenden Unterlagen

Anlage 3: Leistungstyp „Leistungen im Arbeitsbereich für Menschen mit Behinderungen bei einem Anderen Leistungsanbieter gemäß § 140 (2) Nr. 2 SGB XII i.V.m. § 60 SGB IX“

Anlage 4: „Checkliste - Anforderungen an Andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX“

Anlage 5: Raster „Plan – Arbeitsergebnisrechnung“

Anlage 1: Auszug Gesetzestext § 60 SGB IX

§ 60 SGB IX Andere Leistungsanbieter

(1) Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach den §§ 57 und 58 haben, können diese auch bei einem Anderen Leistungsanbieter in Anspruch nehmen.

(2) Die Vorschriften für Werkstätten für behinderte Menschen gelten mit folgenden Maßgaben für Andere Leistungsanbieter:

1. sie bedürfen nicht der förmlichen Anerkennung,
2. sie müssen nicht über eine Mindestplatzzahl und die für die Erbringung der Leistungen in Werkstätten erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung verfügen,
3. sie können ihr Angebot auf Leistungen nach § 57 oder § 58 oder Teile solcher Leistungen beschränken,
4. sie sind nicht verpflichtet, Menschen mit Behinderungen Leistungen nach § 57 oder § 58 zu erbringen, wenn und solange die Leistungsvoraussetzungen vorliegen,
5. eine dem Werkstattrat vergleichbare Vertretung wird ab fünf Wahlberechtigten gewählt. Sie besteht bei bis zu 20 Wahlberechtigten aus einem Mitglied und
6. eine Frauenbeauftragte wird ab fünf wahlberechtigten Frauen gewählt, eine Stellvertreterin ab 20 wahlberechtigten Frauen.

(3) Eine Verpflichtung des Leistungsträgers, Leistungen durch Andere Leistungsanbieter zu ermöglichen, besteht nicht.

(4) Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Anderen Leistungsanbieter und dem Menschen mit Behinderungen gilt § 221 entsprechend.

Anlage 2 : Übersicht der einzureichenden Unterlagen

Einrichtungs- und Trägerbezogene Daten und Informationen

Name der Einrichtung

Straße

PLZ / Ort

Tel.:

E-Mail-Adresse

Träger der Einrichtung / Rechtsform

Straße

PLZ/Ort

Tel.:

E-Mail-Adresse

Status freigemeinnützig

 privat-gewerblich

Zugehöriger Dachverband

Bitte dem Antrag zutreffendes beifügen:

Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes

Handelsregisterauszug

Vereinsregisterauszug

Satzung oder Gesellschaftsvertrag

Vetretungsvollmachten

Erläuterung der Eigentumsverhältnisse:

Erforderliche Unterlagen für das Leistungsangebot:

Trägerbezogenes Fachkonzept (Leitgedanken, Unternehmensphilosophie, Führungskultur, Motivation usw.)

Individuelle Leistungsbeschreibung (Darstellung der wesentlichen Leistungsmerkmale nach Vorgabe des rahmenvertraglichen Leistungstyps in der Anlage 3)

Raum- und Flächennutzungsplan (Grundriss, Lage, Anlagen- und Maschinen, Darstellung der Arbeitsbereiche)

Organisations- und Funktionsaufbau

Stellenplan über alle Bereiche (Leitung, begl. Dienst, Gruppendienst, Technik, Hauswirtschaft, Verwaltung) mit Nachweis der Sonderpäd. Zusatzqualifikation oder gFAB und Darstellung der Stellenanteile

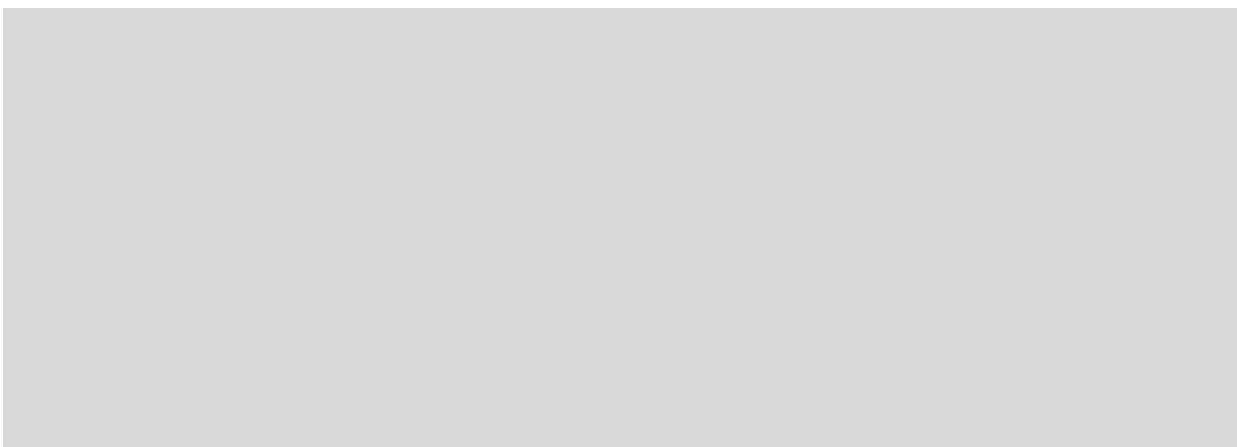
Muster eines Beschäftigungsvertrages im arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis

Plan - Entgeltordnung

Finanzierungskonzept (Aufträge und Fertigungsbereiche) mit Plan-Arbeitsergebnisrechnung nach Anlage 5)

Kooperationspartner und Kooperationsverträge

Hinweise und Erläuterungen des Antragstellers:



Leistungstyp

**Leistungen im Arbeitsbereich für Menschen mit Behinderungen bei einem Anderen Leistungsanbieter gemäß § 140 (2) Nr. 2 SGB XII i. V. m. § 60 SGB IX
(gültig von Beschlussfassung in der VK bis zum 31.12.2019)**

<p>1. Kurzbeschreibung / Rechtsgrundlagen</p>	<p>Andere Leistungsanbieter (im folgenden Leistungserbringer) bieten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 140 Absatz 2 Ziffer. 2 SGB XII als personenzentrierte, arbeitsmarktnahe und sozialräumlich orientierte Leistung an. Sie stellen eine Angebotsalternative für Menschen mit Behinderungen zur Leistung im Arbeitsbereich in einer anerkannten Werkstatt dar. Die Leistungserbringung kann in den eigenen Räumlichkeiten und/oder auf ausgelagerten Einzel- bzw. Gruppenarbeitsplätzen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes erfolgen.</p> <p>Es gelten die Vorschriften der Werkstättenverordnung (WVO) unter Berücksichtigung der unter § 60 (2) SGB IX genannten Ausnahmen. Die Leistungen des Leistungserbringers müssen den Anforderungen des § 58 SGB IX entsprechend wirtschaftlich, sparsam und leistungsfähig sein.</p> <p>Der Leistungsberechtigte hat das Wahlrecht, Leistungen im Arbeitsbereich bei unterschiedlichen Leistungserbringern in Anspruch zu nehmen. Die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechtes muss den Anforderungen des § 62 SGB IX entsprechen.</p> <p>Die Einrichtung bzw. der Betriebsteil des Leistungserbringers ist wirtschaftlich und organisatorisch eigenständig geführt und eindeutig von anderen Leistungsbereichen und Aufgaben des Leistungserbringers abzugrenzen.</p> <p>Für die Sicherstellung der gesamten Leistung ist der unmittelbar verantwortliche Leistungsanbieter zuständig.</p> <p><u>Weitere Rechtsgrundlagen:</u></p> <p>§ 219 SGB IX Werkstättenverordnung (WVO) Werkstättenmitwirkungsverordnung (WMVO)</p>
<p>2. Personenkreis/Zielgruppe</p>	<p>Personenkreis nach § 53 XII in Verbindung mit §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfeverordnung. Leistungen im Arbeitsbereich eines Anderen Leistungsanbieters können nur Personen nach § 53 SGB XII in Anspruch nehmen, die auch nach § 140 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII i. V. m. § 58 SGB IX grundsätzlich leistungsberechtigt sind.</p> <p>Zum Personenkreis zählen Menschen mit wesentlicher Behinderung, bei denen wegen Art und Schwere der Behinderung eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einschließlich einer Beschäftigung in einem Inklusionsbetrieb oder eine Berufsvorbereitung, eine individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung, eine berufliche Anpassung und Weiterbildung oder eine berufliche Ausbildung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder in Betracht kommt und die in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen. Die Menschen mit wesentlicher Behinderung sind voll erwerbsgemindert i.S.d. § 2 SGB VI bzw. nicht erwerbsfähig i.S.d. § 8 Abs. 2 SGB II.</p> <p>Eine Differenzierung beim Personenkreis und/oder bestimmte Schwerpunktsetzungen sind seitens des Trägers der Eingliederungshilfe ausdrücklich</p>

	erwünscht und im jeweiligen trägerindividuellen Fachkonzept zu hinterlegen. Es erfolgt eine einzelvertragliche Abstimmung und Regelung mit dem Träger der Eingliederungshilfe.
3. Zielsetzung/Aufgabe	<p>Als Einrichtung zur Teilhabe und Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in das Arbeitsleben hat der Leistungserbringer den gesetzlichen Auftrag, diejenigen behinderten Menschen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden kann,</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine angemessene Beschäftigung zu einem der Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten, - die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei die Persönlichkeit weiterzuentwickeln, - den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch entsprechende Maßnahmen zu fördern. <p>Der Leistungserbringer hat über ein angemessenes Angebot an Arbeitsplätzen, über qualifiziertes Personal und einen begleitenden Dienst zu verfügen. Zum Angebot an Arbeitsplätzen gehören auch ausgelagerte Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zum Zwecke des Übergangs und als dauerhaft ausgelagerte Plätze.</p>
4. Leistungen	
4.1 Betriebsbedingte Grundleistungen	<p>Zu den betriebsbedingten Grundleistungen des Leistungserbringers zählen :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wartung und Unterhaltung der Aufenthalts-, Arbeits- und Funktionsräume sowie der technischen Anlagen und Außenanlagen. • Versorgung mit Wasser, Energie sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall. • Reinigung der Aufenthalts-, Arbeits- und Funktionsräume, soweit dieses nicht als Bestandteil der Arbeit von den Beschäftigten selbst zu erbringen ist bzw. erbracht werden kann. • Angebote zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung / Mittagessen (gültig bis 31.12.19). <p>Der Umfang der Grundleistungen hängt davon ab, ob der Leistungserbringer eigene Räumlichkeiten nutzt und zur Verfügung stellt oder die Leistungserbringung ausschließlich auf Außenarbeitsplätzen in Betrieben erfolgt bzw. eine Mischung aus beiden Angebotsformen zum Tragen kommt. Die Vorgaben nach § 60 (2) Nr. 2 und 3 SGB IX finden hierbei Berücksichtigung und werden in der individuellen Fachkonzeption und im Raumkonzept durch den Anderen Leistungsanbieter beschrieben. Es erfolgt eine einzelvertragliche Regelungen mit dem Träger der Eingliederungshilfe.</p>
4.2 Direkte maßnahmebezogene Leistungen im Arbeitsbereich	Zu den Leistungen im Arbeitsbereich des Leistungserbringers

<p>reich</p>	<p>gehören die:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung des Menschen mit Behinderungen entsprechenden Beschäftigung. Hierfür verfügt er über ein geeignetes Arbeits- und Beschäftigungsangebot, die der Art und Schwere der Behinderung, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit der Persönlichkeit sowie der Eignung und Neigung der behinderten Menschen soweit wie möglich Rechnung trägt.2. Angebote an arbeitsbegleitenden Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der im Berufsbildungsbereich erworbenen Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit, Hilfestellung und Unterstützung bei der Bewältigung alltagspraktischer Anforderungen. Er verfügt über ein eignes individuelles Förderkonzept für die Arbeitsbegleitung.3. Förderung des Übergangs geeigneter Menschen mit Behinderungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen und/oder ausgelagerte Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Er verfügt über ein entsprechendes Konzept für ein Übergangsmangement und den Außenarbeitsbereich. <p>Die konkrete, trägerindividuelle Ausgestaltung und Festlegung der maßnahmebezogenen Leistungen nach Nr. 1 bis 3 erfolgt in Abstimmung mit dem Träger der Eingliederungshilfe auf der Grundlage des trägerindividuellen Fach- und Raumkonzeptes sowie unter Berücksichtigung des § 60 (2) Nr. 2 und 3 SGB IX.</p> <p>Dem Leistungserbringer obliegt die ganzheitliche Leistungserbringung nach Ziffer 4.2. Werden im Sinne von § 60 (2) Nr. 3 maßnahmebezogene Leistungen nicht durch diesen selbst erbracht, hat er die Leistungen durch geeignete externe Leistungserbringer über entsprechende Kooperationen und Dienstleistungsverträge sicherzustellen. Er muss dies gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe nachweisen. In den Einzelverträgen sind entsprechende Regelungen und Absprachen zu dokumentieren.</p> <p>In Bezug auf die Rechtstellung und Arbeitsentgelt des Beschäftigten nach § 221 SGB IX hat der Leistungserbringer die nachfolgenden Anforderungen zu erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Zahlung eines Arbeitsentgeltes aus dem Arbeitsergebnis (Grundbetrag und leistungsangemessener Steigerungsbetrag) an die beschäftigten Menschen mit Behinderungen. Entwicklung und Festlegung eines der Struktur und Größe des Trägers angemessenen Entlohnungssystems.2. Vorlage eines verbindliches Arbeitsvertragsangebots aufgrund des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses.3. Sicherstellung der renten- und sozialversicherungsrechtlichen Aufgaben und Anforderungen, die sich aus dem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis ergeben (SGB V, SGB VI, SGB VII, SGB XI).4. Einhaltung und Umsetzung der Mitwirkung und Mitbestimmung der Menschen mit Behinderungen nach § 222 SGB IX i.V.m. § 60 (2) Nr. 5 und 6 SGB IX sicher.
---------------------	--

<p>4.3 Indirekte personenbezogene Leistungen</p>	<p>Zu den indirekten Leistungen gehören die Förderung und Pflege von Kontakten zu Angehörigen, den rechtlichen Betreuer/innen sowie zu Personen des unmittelbaren Wohnumfeldes und zum sozialen Beziehungsgefüge, die Zusammenarbeit mit den vor- und nachgelagerten Angeboten und Maßnahmen der sozialen und beruflichen Integration, externen Fachkräften.</p> <p>Ferner zählen zu den indirekten personenbezogenen Leistungen die Beteiligung an der Begutachtung und Hilfeplanung und deren Fortschreibung einschließl. der Erstellung von Entwicklungs-/Verlaufsberichten sowie Teilnahme an Fallkonferenzen auf der Grundlage der aktuellen rechtlichen Vorgaben.</p>
<p>4.4 Sonstige Leistungen /Fachausschuss</p>	<p>Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung der Leitung, Organisation und Verwaltung • Durchführung von Team- und Fallbesprechungen • Fortbildung und Supervision • Qualitätssichernde Maßnahmen/Dokumentation • Beschwerdemanagement • Maßnahmen zur Gewaltprävention <p>Der Leistungserbringer hat soweit ein Fachausschussverfahren nach § 2 WVO durchzuführen, solange kein Teilhabeplanverfahren nach §§ 19 bis 23 SGB IX zur Anwendung kommt. Die einzelfallbezogene Wirksamkeit der Leistungserbringung wird durch das Teilhabe- / Gesamtplanverfahren geprüft.</p>
<p>4.5 Beförderung</p>	<p>Zur Leistung gehört grundsätzlich auch die Organisation und Durchführung der Beförderung anspruchsberechtigter mobilitätsgeminderter Menschen mit Behinderung zum Arbeitsort und zurück. Die Beförderung kann durch die Einrichtung selbst oder durch geeignete Dienstleister erfolgen. Hierzu erfolgen noch nähere einzelvertragliche Regelungen.</p> <p>Aufgrund der Differenzierung oder Schwerpunktsetzung bei der Zielgruppe im jeweiligen Fachkonzept kann in Abstimmung mit dem Träger der Eingliederungshilfe von der Vorgabe abgewichen und entsprechende Regelungen im Einzelvertrag hinterlegt werden.</p>
<p>4.6 Umfang der Leistung/Teilzeitbeschäftigung</p>	<p>Der Leistungserbringer stellt sicher, dass die behinderten Menschen wenigstens 35 und höchstens 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Bei Bedarf ist den behinderten Menschen die Möglichkeit zur Teilzeitbeschäftigung einzuräumen. Die Mindestbeschäftigungszeit liegt bei 17,5 Stunden in der Woche (inklusive Pausen und arbeitsbegleitende Maßnahmen).</p>

<p>4.7 Leistungsvoraussetzung/ Beendigung der Leistung</p>	<p>Leistungen, für die andere Leistungsträger vorrangig zuständig sind, gehören nicht zu den Leistungen Anderer Leistungsanbieter. Vor Aufnahme in den Arbeitsbereich des Anderen Leistungsanbieters haben die anspruchsberechtigten behinderten Menschen als Rehabilitanden das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich zu durchlaufen mit einem entsprechenden Teilhabe- bzw. Gesamtplanverfahren nach den §§ 19 SGB IX i.V.m. § 141 ff SGB XII oder ein entsprechendes Votum durch den Fachausschuss nach § 2 WVO einzuholen.</p> <p>Die Beschäftigung im Arbeitsbereich des Leistungsbringers endet, wenn die Erwerbsfähigkeit bzw. die Regelsaltersgrenze nach § 235 SGB XI erreicht ist.</p>
<p>5. Personal</p>	
<p>5.1 Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung</p>	<p>Der Leistungserbringer soll über Fachkräfte verfügen, die erforderlich sind, um ihre Aufgabe entsprechend den individuellen Bedürfnissen der behinderten Menschen erfüllen zu können. Es gelten die Vorgaben nach den §§ 9 und 10 der Werkstättenverordnung (WVO) unter Berücksichtigung der trägerindividuellen Ausrichtung und Schwerpunkte bei dem Personenkreis und der Zielgruppe.</p> <p>Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, welche nicht wegen einer der in § 75 (2) SGB XII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Absatz 1 des Bundeszentralregisters vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben. Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt. Die fristgerecht Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen.</p> <p>Die Leistungserbringer haben darüber hinaus ein Konzept zum Schutz der Leistungsberechtigten vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und des Missbrauchs zu entwickeln und umzusetzen.“</p>
<p>5.2 Fachpersonal zur Arbeits- und Berufsförderung</p>	<p>Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung sollen in der Regel Facharbeiter/innen, Gesellen/innen oder Meister/innen mit einer mindestens Zweijährigen Berufserfahrung in Industrie, Handwerk oder Dienstleistung sein. Sie müssen pädagogisch geeignet sein und sollen über eine sonderpädagogische Zusatzausbildung verfügen. Diese kann in einem angemessenen Zeitraum in</p>

	<p>Absprache mit dem Träger der Eingliederungshilfe nachgeholt werden. Entsprechende Berufsqualifikationen, die einer Gleichsetzung im Sinne des § 9 (3) Satz 4 WVO nachkommen, sind Sozialarbeiter/innen, Sozialpädagogen/innen, Heilerziehungspfleger/innen sowie Ergotherapeut/innen u.a., die auf eine mehrjährige Tätigkeit und Berufserfahrung in beschäftigungsnahen Angeboten und Maßnahmen der Sozialen Teilhabe nachweisen können, die sie zur Beschäftigung und Förderung von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsbereich ausdrücklich befähigen.</p> <p>Der Personalschlüssel beträgt 1 zu 12.</p> <p>In der Regel ist für den Abschluss der Vereinbarung nach § 75 (3) SGB XII der vorherige Nachweis einer vollen Fachkraftstelle im o.g. Sinne erforderlich. Ausnahmen von dieser Regelung können im Einvernehmen mit dem Träger der Eingliederungshilfe erfolgen.</p> <p>Weitere Personalschlüssel sind bei Bedarf im Einvernehmen mit dem Träger der Eingliederungshilfe auf der Grundlage des trägerindividuellen Fachkonzeptes festzulegen.</p>
<p>5.3 Begleitender Dienst</p>	<p>Psychologische Betreuung ist in angemessenem Umfang sicherzustellen und wird einzelvertraglich geregelt.</p> <p>1 Sozialpädagoge/in / Sozialarbeiter/in zu 120 Beschäftigten</p> <p>Weitere, zusätzliche pflegerische und therapeutische Fachkräfte sind dem Träger der Eingliederungshilfe auf der Grundlage des trägerindividuellen Fachkonzeptes festzulegen und einzelvertraglich zu regeln.</p> <p>Eine anteilige ärztliche Betreuung und medizinische Beratung des Fachpersonals ist durch einen Arzt sicherzustellen und kann über vertragliche Regelungen mit Externen erfolgen.</p>
<p>5.4 Fachliche Leitung</p>	<p>Die fachliche Leitung soll in der Regel über einen akademischen Abschluss im kaufmännischen oder technischen Bereich oder einen vergleichbaren Bildungsstand, über ausreichende Berufserfahrung und eine Sonderpädagogische Zusatzausbildung verfügen. Dem gleichzusetzen sind auch andere Bachelor-Abschlüsse, die nicht unmittelbar in den o.g. Bereichen liegen, aber der akademische Hintergrund mit einer mehrjährigen Berufserfahrung in einer Führungsposition bei Einrichtungen und Diensten der sozialen Teilhabe bzw. Teilhabe am Arbeitsleben behinderter Menschen zur Leitung der Einrichtung eines Anderen Leistungsanbieters befähigen.</p> <p>Der Stellenumfang der Leitung ist einzelvertraglich festzulegen.</p>
<p>5.5 Betriebliche Leitung/ Verwaltung</p>	<p>Der Leistungserbringer stellt die betriebliche Leitung und Verwaltung sicher. Aus der Aufbau- und Ablauforganisation muss hervorgehen, dass der Leistungserbringer in der Lage ist, mit den personellen Ressourcen auf der Leitungsebene und der allgemeinen Verwaltung die Aufgaben der gesetzlichen Sozialversicherung, die Zahlung eines Arbeitsentgeltes und die Abwicklung des Arbeitsförderungsgeldes sicherstellen kann.</p> <p>Weitere Anforderungen die Organisation und die Wirtschaftsführung nach § 12 WVO vgl. Ausführungen/Anforderung in Ziffer 8.</p>

<p>5.6 Hauswirtschaft/Reinigung/Technik</p>	<p>Der Leistungserbringer stellt die Reinigung, Bewirtschaftung sowie Betriebsfähigkeit soweit wie nötig sicher, da diese Aufgabe vorrangig den Beschäftigten obliegt. Eine konzeptionsbedingte und aufgrund gesetzlicher Vorgaben notwendige sowie nachweislich über die Leistungsfähigkeit hinausgehende notwendige Finanzierung wird einzelvertraglich geregelt.</p>
<p>6. Räumliche und sächliche Ausstattung (Betriebsnotwendige Anlagen)</p>	<p>Die Raumgestaltung, die betriebsnotwendigen Anlagen und Außenanlagen sowie die sächliche Ausstattung der Büro- und Geschäftsausstattung, Gruppenräume, Funktionsräume, Arbeitsräume (einschließlich der Ausstattung mit Inventar und Außenanlagen) hängt von der Ausgestaltung und dem Angebot an Arbeitsplätzen des Leistungserbringers ab, welches im individuellen Fach- und Raumkonzept hinterlegt und mit dem Träger der Eingliederungshilfe einvernehmlich abgestimmt ist. Bei der räumlichen und sächlichen Ausstattung sind die jeweils geltenden gesetzlichen Schutzbestimmungen zur Arbeitssicherheit, Arbeitsstättenverordnung und bauordnungsrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen. Die räumliche und sächliche Ausstattung darf sich nur auf die zur Leistungserbringung tatsächlich erforderlichen Räumlichkeiten, Anlagen und Mobiliar beziehen. Bei anteiliger Nutzung muss diese klar und nachvollziehbar von anderen Leistungsbereichen des Trägers abgrenzbar sein. Es gelten die sozialhilferechtlichen Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit. Grundlage für die Ermittlung der Investitionsfolgekosten sind die im Bremischen Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII festgelegten Bewertungskriterien, Berechnungsgrundlagen und geforderten Nachweise nach § 1 (3) und/oder § 16 (3) BremLRV.</p>
<p>7. Wirtschaftsführung</p>	<p>An die Wirtschaftsführung werden auf der Grundlage von § 12 WVO die nachfolgenden Anforderungen an die Leistungserbringer gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Organisation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen - Kaufmännische Doppik - Betriebsabrechnung und Kostenstellenrechnung - Jahresabschluss, Offenlegung, Abschlussprüfung nach den handelsrechtlichen Vorgaben, - Organisations- und Stellenplan - Wirtschaftliches Arbeitsergebnis, um an die im Arbeitsbereich beschäftigten behinderten Menschen ein ihrer Leistung angemessenes Arbeitsentgelt im Sinne des § 221 Abs. 2 SGB IX zahlen zu können, - Ermittlung und Verwendung des Arbeitsergebnisses nach § 12 (4) und (5) WVO <p>Es gelten die einschlägigen Offenlegungs- und Prüfungsregelungen nach dem Handelsgesetzbuch (HGB).</p> <p>Die Ermittlung und Verwendung des Arbeitsergebnisses ist gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe bei Bedarf offenzulegen. Dieser ist zu weitergehenden Prüfungen und Einsichtnahme in entsprechende Unterlagen berechtigt.</p>
<p>8. Qualitätssicherung und Prüfung</p>	<p>Zur Strukturqualität zählen z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen • Einhaltung der vertraglich vereinbarten fachlichen Standards • Vorhalten geeigneter Räumlichkeiten und sächlicher Ausstattung gemäß der vorgehaltenen Angebote • zielgruppenadäquate Zugänglich- und Nutzbarkeit sowie behindertengerechte Ausstattung • Betreuung und Beschäftigung auf der Basis des Fachkonzeptes

	<ul style="list-style-type: none"> • flexible organisatorische Dienst- und Angebotsgestaltung • multiprofessionelle Zusammenarbeit • regelmäßige Übergabe, Dienst- und Fallbesprechungen • bedarfsgerechte Fallsupervision • bedarfsgerechte Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (SPZ und gFAB) • Zertifizierungen/Qualitätssiegel <p>Zur Prozessqualität zählen z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bedarfsorientierte Leistungen • Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung und Fortschreibung des individuellen Förderplans unter weitestgehender Einbeziehung der Betroffenen auf der Grundlage der geltenden rechtlichen Vorgaben, fortlaufende Dokumentation der Entwicklungsstände und Fortschreibung von individuellen Förderplänen bei geschlechterspezifischer Auswertung der Ergebnisse • fach- und bedarfsgerechte Fortschreibung der Konzeptionen • Kooperationen mit Diensten und Einrichtungen der Rehabilitation und beruflichen Integration • Zusammenarbeit mit Angehörigen und gesetzlichen Vertretern der Beschäftigten sowie mit dem Wohnbereich • Maßnahmen zur internen Qualitätssicherung <p>Die Ergebnisqualität umfasst z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grad der Zufriedenheit des behinderten Menschen • regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß individuellem Hilfeplan • Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen • Beschwerdemanagement <p>Über die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität wird jährlich gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe Bericht erstattet. Der Bericht ist jeweils zum 31.03. für das vorangegangene Jahr dem Fachreferat Behindertenpolitik der SJFIS vorzulegen.</p>
<p>9. Vergütung/Teilzeitreglung</p>	<p>Die Leistungen werden vergütet durch</p> <ol style="list-style-type: none"> a) eine Grundpauschale zur Abdeckung der Kosten für die betriebsbedingten Grundleistungen . b) eine Maßnahmepauschale bzw. Maßnahmepauschalen zur Abdeckung der Kosten für die personenbezogenen Leistungen. c) einen Investitionsbetrag zur Abdeckung der Kosten, die der Nutzung der Anlage und Ausstattungen sämtlicher Geschäfts- und Nutzungsräume zuzurechnen sind. <p>Regelung zur Vergütung bei Teilzeit: Es gelten die landesrahmenvertraglichen Regelungen zur Vergütung bei Teilzeitbeschäftigung in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen analog .</p>

Anlage 4: Checkliste - Anforderungen an Andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX

Rechtsgrundlage	Nr.	Anforderungen	Anforderung erfüllt?		
			Ja	Teilweise	nein
§§ 58 und 219 SGB IX § 5 (1) und (2) WVO	1	Ein angemessenes Angebot an Arbeitsplätzen ist vorhanden			
	2	Die Ausstattung der Arbeitsplätze ist vergleichbar mit denen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt			
	3	Die Durchführung geeigneter arbeitsbegleitender Maßnahmen zum Erhalt und Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Beschäftigten ist sichergestellt			
	4	Geeignete arbeitsbegleitende Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit der Beschäftigten werden sichergestellt			
	5	Möglichkeiten zur Beschäftigung auf ausgelagerten Arbeitsplätzen des allgemeinen Arbeitsmarkt zum Zweck des Übergangs werden gegeben			
	6	Der Zugang zur Beschäftigung auf ausgelagerten Arbeitsplätzen des allgemeinen Arbeitsmarktes als dauerhaft ausgelagerte Plätze werden ermöglicht			
	7	Konzepte: Es liegt ein eigenes Fachkonzept an der Schnittstelle Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich (Übergang) vor Es liegt ein eigenes Fachkonzept für den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vor Es liegt ein eigenes Fachkonzept für die Vorbereitung auf den Ruhestand vor			
§ 6 - 8 WVO	8	Eine Beschäftigung in der Regelarbeitszeit von 35 bis 40 Stunden ist gesichert			
	9	Es besteht die Möglichkeit zur Teilzeitbeschäftigung			
	10	Eine geeignete räumliche und sächliche Ausstattung (Raumnutzungskonzept) ist vorhanden.			
	11	Die Einbindung in die regionale Wirtschaft ist gegeben			
	12	Die Beschäftigungsplätze sind gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen			
	13	Bei Bedarf ist die wirtschaftliche Organisation der Beförderung ist gewährleistet			
§ 9 WVO	14	Die Betriebsleitung/Fachliche Leitung hat einen Fachhochschulabschluss im kaufm./technischen Bereich mit entsprechender Berufserfahrung und Sonderpädagogischer Zusatzqualifikation oder vergleichbare Qualifikation			
	15	Die Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung (Gruppenleitungen) erfüllen die Vorgaben der WVO (Facharbeiter, Gesellen, Meister mit mind. 2-jähriger Berufserfahrung und SPZ oder vergleichbare Qualifikation) mit folgendem Standard: 1 zu 12 Regelausstattung			
		Weitere Bedarfsgruppen sind inhaltlich und fachlich zu begründen und mit dem Leistungsträger abzustimmen; Grundlage bildet das individuelle Leistungsangebot des Trägers			
§ 10, 11 WVO	16	Sicherstellung einer psychologischen Betreuung			
	17	Sicherstellung einer anteiligen ärztlichen Betreuung und medizinischen Beratung			
	18	Sicherstellung des Sozialpädagogischen Dienstes (Sozialpäd./Sozialarbeiter 1 zu 120)			
	19	Angebot an zusätzlichen pflegerischen, therapeutischen, sonstigen Fachkräften			
	20	Fortbildungsmöglichkeiten für Gruppenleitungen und Fachkräfte bestehen			
§ 12 WVO	21	Wirtschaftsführung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen wird gewährleistet			
	22	Buchführung, Betriebsabrechnung, Jahresabschluss erfolgt systematisch			
	23	Arbeitsergebnisrechnung nebst Offenlegung gegenüber REHA-Träger ist gewährleistet			
	24	Arbeitsergebnisrechnung nebst Verwendung gegenüber REHA-Träger ist gewährleistet; im Einzelnen: Zahlung Arbeitsentgelt ist sichergestellt Bildung einer Rücklage zum Ausgleich von Ertragsschwankungen ist gesichert Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen sind gesichert			
§ 13 WVO	25	Werkstattvertrag im Sinne eines arbeitnehmerähnliches Rechtsverhältnisses liegt vor			
	26	Entlohnungssystem besteht und entspricht den gesetzlichen Vorgaben			
§ 14 WVO	26	Abwicklung der sozialversicherungsrechtlichen Anforderungen und des Arbeitsförderungsgeldes erfolgt sachgerecht und nach den gesetzlichen Vorgaben Vorgaben der WMVO und nach § 60 (2) Nr. 5 und 6 (Werkstattträt und Frauenbeauftragte) werden eingehalten			

Anlage 5: Raster Plan-Arbeitsergebnisrechnung

**Ermittlung und Verwendung des Arbeitsergebnisses im Arbeitsbereich eine Anderen
Leistungsanbieters Plan- Jahr 20xx**

Name des Leistungserbringers

Name und Anschrift des Trägers des Leistungserbringers

Name und Anschrift des Abschlussprüfers

	Vergütungsbereich ¹	Produktionsbereich ²
	EUR	EUR
I. Erträge (§ 12 Abs. 4 Satz 1 und 2 WVO)		
1. Umsatzerlöse des Arbeitsbereiches	---	
2. ausweisbare Zins- und sonstige Erträge aus wirtschaftlicher Tätigkeit des Arbeitsbereiches	---	
3. Summe der von den Rehabilitationsträgern im Arbeitsbereich gezahlten Kostensätze ³		---
Summe der Erträge (1. - 3.)		<u><u>0,00</u></u>

II. Notwendige Kosten des laufenden Betriebs im Arbeitsbereich der Werkstatt (§ 12 Abs. 4 Satz 3 WVO)

1. Personalaufwand zur Erfüllung der fachlichen und werkstattspezifischen Anforderungen ⁴		
2. Personalaufwand zur Erfüllung der unternehmensüblichen wirtschaftlichen Betätigung ⁴		
3. Sachkosten zur Erfüllung der fachlichen und werkstattspezifischen Anforderung ⁴		
4. Sachkosten zur Erfüllung der unternehmensüblichen wirtschaftlichen Betätigung ⁴		
5. Betrag aus Periodenabgrenzung (sofern entstanden und nicht aus anderen Trägermitteln ausgleichbar) ⁵		
Summe der notwendigen Kosten		<u><u>0,00</u></u>

- Vergütungsbereich
Personal- und Sachaufwand sowie die Zins- und sonstigen Erträge aus wirtschaftlicher Tätigkeit zur Erfüllung der fachlichen Anforderungen und der werkstattspezifischen Betätigung
- Produktionsbereich
Personal- und Sachaufwand sowie die Zins- und sonstigen Erträge aus wirtschaftlicher Tätigkeit zur unternehmensüblichen wirtschaftlichen Betätigung
- Der Begriff der Kostensätze nach § 12 Abs. 4 WVO entspricht dem Begriff der Vergütungen nach § 41 Abs. 3 SGB IX. Dazu gehören nicht die Fahrtkosten, die Sozialversicherungsbeiträge und das Arbeitsförderungsgeld. Sofern zusätzlich Verpflegungskosten gezahlt werden und diese nicht in den Kostensätzen enthalten sind, sind diese hinzuzurechnen.
- Die Beiträge sind aus der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung abzuleiten, sobald diese abgeschlossen ist. Bis dahin ist die Aufteilung nach der Einschätzung der Werkstattträger ggf. auf der Grundlage alter Absprachen oder Vereinbarungen vorzunehmen.
- Bei diesem Betrag handelt es sich um einen evtl. entstandenen Verlustvortrag aus einer früheren Wirtschaftsperiode, sofern dieser Betrag nicht durch "Drittmittel des Trägers" ausgeglichen werden kann.

III. Ermittlung des Arbeitsergebnisses (§ 12 Abs. 4 Satz 1 WVO)

	EUR
Summe der Erträge (Summe I)	<u>0,00</u>
Summe der notwendigen Kosten (Summe II)	<u>0,00</u>
Arbeitsergebnis (Summe I - Summe II)	<u><u>0,00</u></u>

IV. Verwendung des Arbeitsergebnisses (§ 12 Abs. 5 WVO)

	Anteil in %	EUR
Gesamtsumme der Arbeitsentgelte (ohne Arbeitsförderungsgeld)	#DIV/0!	
Bildung einer Rücklage zum Ausgleich von Ertragsschwankungen	#DIV/0!	
Zuführung zur Rücklage für Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen (Keine Finanzierung neuer Werk- und	#DIV/0!	

Arbeitsergebnis (siehe III.)	#DIV/0!	0,00
1. Arbeitsentgelte (§ 221 (2) SGB IX)		
		EUR
Gesamtsumme der tatsächlich ausgezahlten Arbeitsentgelte (ohne Arbeitsförderungsgeld)		
Zahl der Beschäftigten im Arbeitsbereich im Jahresdurchschnitt		
Durchschnittlich ausgezahltes Arbeitsentgelt		
- je Werkstattbeschäftigten und Jahr		
- je Werkstattbeschäftigten und Monat (1/12)		
Arbeitsentgeltspanne von		bis
2. Entwicklungen der Ertragsschwankungsrücklage		
	EUR	EUR
Stand der Rücklage am 01.01._____		
+ Zuführung zur Rücklage		
- Entnahme der Rücklage		
Stand der Rücklage am 31.12._____		0,00
6-Monatsbetrag der Arbeitsentgelte		
3. Entwicklungen der aus dem Arbeitsergebnis zur Verfügung stehenden Mittel für Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen (soweit diese Kosten nicht aus Rücklagen aufgrund von Abschreibung des Anlagevermögens für solche Investitionen aus Leistungen der Rehabilitationsträger oder aus sonstigen Einnahmen zu decken sind oder gedeckt werden. nicht für neue Werkstattplätze)		
	EUR	EUR
Stand der Rücklage am 01.01._____		
+ Zuführung		
- Entnahme		
Stand der Rücklage am 31.12._____		0,00
V. Darstellung der Auswirkungen der Vergütungen auf das Arbeitsergebnis (§ 41 Abs. 4 SGB IX)		
		EUR
1. Summe der Erträge nach I. 3. im Vergütungsbereich		0,00
2. Aufwendungen der sachlichen Anforderungen sowie werkstattspezifische Aufwendungen der wirtschaftlichen ^{Beitragung} (Summe aus II. 1. und 3. im Vergütungsbereich) ⁴		0,00
Überschuss / Verlust		0,00

